

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.1981

Geschäftszahl

0747/79

Rechtssatz

Der Unterschied zwischen § 93 BAO und § 288 BAO besteht darin, daß die Begründungspflicht des § 93 BAO eine ausdrückliche Einschränkung enthält, nach dem § 288 BAO der Bescheid aber mangels einer Einschränkung immer eine Begründung zu enthalten hat.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0749/79

Kein Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):

0194/71 E 24. Jänner 1973 VwSlg 4483 F/1973;

0301/67 E 18. Dezember 1968 VwSlg 3834 F/1968

(RIS: keinabgv)